



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 4/2017	Datum 12.04.2017	23. Jahrgang
INHALT		Seite
27/2017	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rietberg	61
28/2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	69

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

27/2017

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

HAUPTSATZUNG DER STADT RIETBERG

vom 06.04.2017

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Rietberg am 06.04.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Rietberg besteht seit dem 01.01.1970. Sie wurde gem. § 5 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Gütersloh und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 - GV.NW. S. 772 (Neugliederungsgesetz) - aus der früher amtsangehörigen Stadt Rietberg und den ebenfalls amtsangehörigen Gemeinden Bokel, Druffel, Mastholte, Neuenkirchen, Varensell und Westerwiehe gebildet.

Mit Wirkung vom 01.01.1975 wurden aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und des Kreises

- a) des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz vom 09.07.1974 - GV.NW. S. 416 / SGV.NW. 2020) Flurstücke aus der Stadt Rietberg (Gemarkung Mastholte) in die Stadt Lippstadt ausgegliedert und
- b) des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz vom 05.11.1974 - GV.NW. S. 1224 / SGV.NW 2020) Flurstücke aus der Gemarkung Westenholz in die Stadt Rietberg (Gemarkung Mastholte) eingegliedert.

(2) Das Gebiet der Stadt Rietberg umfasst 110,31 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel, Banner, Flagge

(1) Der Stadt Rietberg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.06.1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.

Wappenbeschreibung

Vor Rot und Gold (Gelb) geteilt, oben ein goldener Adler, unten zwei rote Seerosenblätter mit ineinandergeschlungenen Stielen.

Siegelbeschreibung

Umschrift oben: STADT
 unten: RIETBERG

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

Bannerbeschreibung

Von Rot und Gelb längsgestreift mit dem Stadtwappen im oberen Drittel.

Flaggenbeschreibung

Von Rot und Gelb längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Stadtwappen.

(2) Die Stadt Rietberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln.



Anmerkung:

Die Darstellung der Siegel erfolgt zur Verhinderung von Missbrauch in verminderter Qualität. Originale Siegelabdrücke haben eine deutlich bessere Dokumentenqualität.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gebiet der Stadt Rietberg wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- Bokel
- Druffel
- Mastholte
- Neuenkirchen
- Rietberg
- Varensell
- Westerwiehe

(2) Die Abgrenzung der Ortschaften deckt sich mit dem nach den Neugliederungsgesetzen verbliebenen Gebiet der bisherigen Gemeinden unter Berücksichtigung der erfolgten Eingliederungen aus den früheren Gemeinden Oesterwiehe, Langenberg und Westenholz. Dabei gehört das aus der früheren Gemeinde Oesterwiehe eingegliederte Gebiet zur Ortschaft Neuenkirchen; die Gebietsteile aus der Gemeinde Langenberg und Westenholz zur Ortschaft Mastholte.

(3) Die Ortschaften führen ihren Namen nach dem Namen der Stadt Rietberg (z.B. Stadt Rietberg, Ortschaft Bokel).

§ 4

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

(1) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Im Hinblick auf die positiven Effekte, die sich aus dem Wohnsitz des Ortsvorstehers in seiner Ortschaft ergeben, ist ein Abweichen von diesem Wohnsitzerfordernis nur unter besonderen Umständen möglich. Bei der Bewertung, ob die vorliegenden Umstände im Einzelfall eine Ausnahme von dem genannten Erfordernis rechtfertigen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Der Ortsvorsteher /die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch. Er/sie wird insofern zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin ernannt.

(4) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW), wobei diese nach den jeweiligen Einwohnerzahlen gestaffelt festgesetzt wird. Daneben steht dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm / ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 18 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Des Weiteren bestellt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Angelegenheiten, Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Frauenförderung (z.B. Aufstellung und Änderung von Gleichstellungsplänen oder alternativen Steuerungselementen und dem entsprechenden Berichtswesen) mit.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

() Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, bzw. bei Ausschusssitzungen dem / der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder dem / der Ausschussvorsitzenden widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat oder zuständigen Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Rietberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechtes richten sich nach den Vorschriften des § 34 GO NRW.

(3) Über die Verleihung und Entziehung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird in einem Ehrenbürgerbrief beurkundet, der vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Der Ehrenbürgerbrief soll durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in feierlicher Form überreicht werden.

§ 8

Verdienstmedaille der Stadt Rietberg

(1) Die Stadt Rietberg kann Bürgern, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt auf dem Gebiet der Wissenschaft, im sozialen und wirtschaftlichen, politischen, schulischen, kulturellen, sportlichen und ehrenamtlichen Bereich oder im Verwaltungsbereich verdient gemacht haben, die Verdienstmedaille der Stadt Rietberg verleihen.

(2) Die Verdienstmedaille ist in Silber ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 100 mm und stellt auf der Vorderseite das Rathaus Rietberg mit der Aufschrift: „Verdienstmedaille der Stadt Rietberg“ dar. Auf der Rückseite werden die 7 Wappen der Ortsteile sowie das Stadtwappen jeweils aus der Medaille herausragend dargestellt. Außerdem erhält die Rückseite die Aufschrift: „Für besondere Verdienste“. Der Name des/der Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden eingraviert.

(3) Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des/der Auszuzeichnenden zu erwähnen..

(5) Die Verdienstmedaille soll durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in feierlicher Form überreicht werden.

(6) Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über. Das Recht zum Tragen der Verdienstmedaille steht nur dem/der Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dem Tod.

(7) Die Auszeichnung kann durch Beschluss des Rates entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 9

Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter

(1) Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine Integrationsbeauftragte / einen Integrationsbeauftragten. Der Rat kann einen oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen bestellen.

(2) Die Integrationsbeauftragte / der Integrationsbeauftragte soll sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Sie/er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Die für die Integrationsbeauftragte / den Integrationsbeauftragten zur Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(4) Sofern der Rat die Bildung eines Integrationsrates beschließt, übernimmt dieser die Aufgaben der Integrationsbeauftragten / des Integrationsbeauftragten gemäß Absatz 2. Wahl, Organisation und Verfahren des Integrationsrates richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder und der Aufteilung in direkt gewählte und vom Rat bestellte Mitglieder erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 10

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

(1) Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine Seniorenbeauftragte / einen Seniorenbeauftragten. Der Rat kann einen oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen bestellen.

(2) Die Seniorenbeauftragte / der Seniorenbeauftragte soll die Stadt zu Fragen und Problemen älterer Menschen beraten.

(3) Die für die Erledigung der Aufgaben der Seniorenbeauftragten / des Seniorenbeauftragten erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(4) Sofern der Rat die Bildung eines Seniorenbeirates beschließt, übernimmt dieser die Aufgaben der Seniorenbeauftragten / des Seniorenbeauftragten gemäß Absatz 2. Zusammensetzung, Organisation und Verfahren des Seniorenbeirates richten sich nach den vom Rat hierfür zu beschließenden Bestimmungen.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rietberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rietberg fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben bzw. als Fragen gem. § 18 der Geschäftsordnung zu behandeln.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerantrag

Für Einwohneranträge gelten die Vorschriften des § 25 GO NRW.

§ 13 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten die Vorschriften des § 26 GO NRW sowie die Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden.

§ 14 Bezeichnung des Rates und seiner Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung

RAT DER STADT RIETBERG.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Rietberg führen die Bezeichnung

RATSHERR bzw. RATSFRÄU.

§ 15
Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit dem / der Ausschussvorsitzenden oder mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen sind unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 16
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausschüsse, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen wird eine Zuständigkeitsordnung erlassen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 17
Ausschussvorsitzende

- (1) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Sein/e Stellvertreter/in / ihr/e Stellvertreter/in wird vom Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Falls sich die Fraktionen über die Verteilung der übrigen Ausschussvorsitzenden nicht einigen, werden diese nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt (§ 58 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft verlangen über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht der Akteneinsicht.

§ 18
Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 19
Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO NRW für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen vom Rat oder mit ausdrücklicher Billigung des Rates gebildeten Gremien. Weitere Mitglieder solcher Gremien erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen für sachkundige Bürger/innen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates - mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Hauptausschusses - und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für

maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Für den Regelstundensatz und den Höchstbetrag des Verdienstausschlages nach § 47 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GO NRW gelten die Festlegungen der EntschVO NRW.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls, die eine Erstattung rechtfertigen, werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 20

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sein / ihr allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten / Beamtinnen und Angestellten.

§ 21

Bürgermeister/in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

**§ 22
Beigeordnete/r**

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der / die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin. Der Rat kann eine Beamtin / einen Beamten der Stadt Rietberg mit der Vertretung des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall bestellen.

**§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rietberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Rietberg“ vollzogen. Darüber hinaus sollen diese öffentlichen Bekanntmachungen informell auch auf der städtischen Internetseite (www.rietberg.de) veröffentlicht werden.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Rathausstr. 31, 33397 Rietberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 24
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen) wird bestimmt, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer solchen Bediensteten zur Stadt Rietberg verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.1997, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragsatzung vom 12.12.2013, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 06.04.2017

Der Bürgermeister

gez. Sunder

(Sunder)

28/2017

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 14.05.2017 für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 24. bis 28.04.2017 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 24.04.2017	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag, den 25.04.2017	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch, den 26.04.2017	von 8.30 – 12:30 Uhr
Donnerstag, den 27.04.2017	von 8:30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag, den 28.04.2017	von 8.30 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. April 2017** bis 12:30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 Gütersloh III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 Gütersloh III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Rietberg, den 06.04.2017

Andreas Sunder
Bürgermeister